Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

21.11.1985 - Drucksache 11/513

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/513
21. 11. 85

Mitteilung des Senats vom 19. November 1985

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

2. Mit diesem Gesetz sollen Struktur und Rechtsverhältnisse der Staats- und Universitätsbibliothek mit dem Ziel einer besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben neu geregelt werden.

3. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Mehrkosten.

4. Den Hochschulen im Lande Bremen ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

5. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 7. November 1985 beraten und ihm in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1982 (Brem.GBl. S. 183 — 221-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1984 (Brem.GBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 92a wird aufgehoben.

2. Nach § 96a wird folgendes Kapitel 5a eingefügt:

„5a. Kapitel

Staats- und Universitätsbibliothek

§ 96b

Rechtsstellung

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen für die Universität und die anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 bilden als einheitliches Bibliothekssystem die Staats- und Universitätsbibliothek.

(2) Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Hochschulen und als solche eine Organisationseinheit der Universität. Auf die zentrale Betriebseinheit sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich nicht aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels etwas anderes ergibt oder Vorschriften von der Anwendung ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 96c

Direktor

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der dem Rektor der Universität verantwortlich ist.

(2) Durch Rechtsverordnung des Senats wird der Direktor zum Dienstvorgesetzten der in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten bestimmt. In diesem Fall ist der Direktor für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Dienststellenleiter im Sinne des § 8 Bremisches Personalvertretungsgesetz; höherer Dienstvorgesetzter ist der Rektor der Universität. Bei einer Regelung nach Satz 1 entscheidet abweichend von § 16b Abs. 7 der Direktor über die Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek.

(3) Der Direktor wird vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestellt. Dem Rektor der Universität obliegt im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Aufstellung des Auswahlvorschlags für den Direktor. Der Auswahlvorschlag, der mehrere Personen umfassen soll, ist den Akademischen Senaten der Hochschulen zur Stellungnahme zuzuleiten. Einigen sich die Akademischen Senate nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag, gelten alle von dem Auswahlvorschlag umfaßten Personen als zur Bestellung vorgeschlagen.

§ 96d

Aufgaben

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek versorgt die Hochschulen mit Medien (Literatur und andere Medien) für Forschung, Lehre und Studium. Sie nimmt zugleich als staatliche Angelegenheit Funktionen einer Landesbibliothek der Freien Hansestadt Bremen wahr und berücksichtigt dabei insbesondere den Bedarf der wissenschaftlichen Institute im Lande Bremen.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen bibliothekarischen Einrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen, mit denen sie insbesondere ihre Erwerbungen abstimmt. Sie nimmt das Pflichtexemplarrecht gemäß § 12 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 wahr.

(3) Zur Verbesserung ihres Dienstleistungsangebots nutzt sie Fremdleistungen anderer Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere beteiligt sie sich an überregionalen Verbundsystemen.

§ 96e

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Zur Versorgung der Hochschulen arbeitet die Staats- und Universitätsbibliothek mit den Fachbereichen der Hochschulen kontinuierlich zusammen. Die Fachbereiche bestellen für diese und sonstige mit der Literaturversorgung zusammenhängende Aufgaben Professoren zu Bibliotheksbeauftragten.

(2) Bei den Erwerbungsentscheidungen sind der Gesamtbestand der Staats- und Universitätsbibliothek und der Bedarf aller Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahl der Medien geht von den Fachbereichen aus. Sie wird von der Staats- und Universitätsbibliothek vorbereitet und von den Bibliotheksbeauftragten jeweils für ihren Fachbereich koordiniert. Im Konfliktfall entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichssprecher. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, kann der zuständige Rektor die Entscheidung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst herbeiführen.

§ 96f

Bibliothekskommissionen

(1) Für die Staats- und Universitätsbibliothek wird eine gemeinsame Bibliothekskommission gebildet, in die jede Hochschule für jeweils angefangene 2500 Studenten einen Vertreter entsendet. Die Vertreter sollen Bibliotheksbeauftragte nach § 96e Abs. 1 Satz 2 sein und werden vom Akademischen Senat ihrer Hochschule gewählt. Die Rektoren, die Kanzler und der Direktor nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; den Vorsitz führt ein Rektor.

(2) Die gemeinsame Bibliothekskommission entscheidet in allen Angelegenheiten der Staats- und Universitätsbibliothek, soweit nicht der Direktor oder eine Kommission nach Absatz 3 zuständig ist. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Beschlußfassung über den Vorentwurf zum Haushalt,
2. Aufteilung der Mittel für wissenschaftliches Schrifttum unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen,

3. Beschlußfassung über die Benutzungsordnung.

Die gemeinsame Bibliothekskommission kann durch eine generelle Regelung bestimmen, für welche Stellen in der Regel eine Auswahlkommission zu bilden ist und bei welchen Stellen die gemeinsame Bibliothekskommission über die Besetzungsvorschläge entscheidet. Hat sich die gemeinsame Bibliothekskommission die Entscheidung vorbehalten, so hat der Direktor das Recht zur Stellungnahme zu den Besetzungsvorschlägen. § 16b Abs. 6 und Abs. 10 Satz 3, 2. Halbs., findet keine Anwendung.

(3) Für die verschiedenen Wissenschaftsgebiete werden bis zu fünf Fachkommissionen gebildet, in denen die Hochschulen mit entsprechenden Fachbereichen vertreten sind. Über die fachliche Abgrenzung und zahlenmäßige Zusammensetzung dieser Kommissionen entscheiden die Rektoren der betroffenen Hochschulen nach Anhörung des Direktors gemeinsam. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Akademischen Senaten der Hochschulen aus dem Kreis der Bibliotheksbeauftragten ihrer Hochschule gewählt.

(4) Die Fachkommissionen beschließen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Dazu geören

1. die Aufteilung der für das Fachgebiet zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Hochschulen,
2. Grundsätze der Medienauswahl,
3. Grundsätze für den Medienstandort.

An den Sitzungen der Fachkommissionen nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil. Die Rektoren können mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Bibliotheksbeauftragten einer Hochschule können als Hochschulbibliothekskommission zusammentreten und Empfehlungen an die gemeinsame Bibliothekskommission nach Absatz 1 formulieren.

(6) Widerspricht der Direktor oder einer der Rektoren der Aufteilung der Erwerbungsmittel oder einer anderen wichtigen Entscheidung einer Kommission innerhalb von zwei Wochen, so hat sich die Kommission erneut mit der Angelegenheit zu befassen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung. Kommt diese nicht zustande und legt der Direktor oder einer der Rektoren Widerspruch beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst ein, so entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Direktors und der Rektoren.

(7) Der Direktor bereitet die Sitzungen der gemeinsamen Bibliothekskommission vor. Zur Aufteilung der Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 legt er den Kommissionen Vorschläge vor. § 81 Abs. 5 bis 7 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Rektors der Direktor tritt.

(8) Die Akademischen Senate der Hochschulen können zu allen grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten und sollen zu dem Vorentwurf zum Haushalt sowie zu der Mittelaufteilung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Stellung nehmen, soweit ihre jeweilige Hochschule betroffen ist. Ihnen sind vom Direktor die Unterlagen zum Vorentwurf zum Haushalt und zur Mittelaufteilung zuzuleiten; andere Unterlagen sind ihnen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 96g

Haushalt

(1) Für die Staats- und Universitätsbibliothek wird ein Kapitel im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen ausgewiesen. Im übrigen gelten für den Haushalt der Staats- und Universitätsbibliothek die §§ 106 bis 109 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Hochschulen jeweils die Staats- und Universitätsbibliothek tritt.

(2) Die im Kapitel der Staats- und Universitätsbibliothek veranschlagten Mittel für wissenschaftliches Schrifttum sind mit den in den Hochschulkapiteln veranschlagten konsumtiven Mittel für Lehre und Forschung als gegenseitig deckungsfähig auszuweisen. Die Deckungsfähigkeit darf nur bei Einvernehmen zwischen der Staats- und Universitätsbibliothek und der jeweils betroffenen Hochschule in Anspruch genommen werden.

(3) Für den Haushalt der Staats- und Universitätsbibliothek ist der Verwaltungsleiter der Staats- und Universitätsbibliothek Beauftragter für den Haushalt."

3. § 126b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 92a" gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom (Brem.GBl. S.) amtierende Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek bleibt im Amt.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 3 dürfen Mitarbeiterkollegien in der Dienstzeit nur dann tätig werden, wenn zuvor die Bildung von Mitarbeiterkollegien und ihre Arbeitsweise aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen dem Rektor und dem Personalrat geregelt worden sind und der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst die Vereinbarung genehmigt hat. Bei einer Regelung nach § 96c Abs. 2 Satz 1 tritt für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek der Direktor an die Stelle des Rektors."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 1982 (Brem.GBl. S. 77) wurden die bibliothekarischen Einrichtungen der Fachhochschulen in die Universitätsbibliothek integriert. Sie wurden damit Teile einer zentralen Betriebseinheit der Universität. Der jetzt vorgesehene Status der Universitätsbibliothek als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der Hochschulen entspricht den Aufgaben, die die Bibliothek auch gegenüber den Fachhochschulen wahrnimmt, und gestattet es diesen, wie der Universität, auf ihre bibliothekarische Versorgung angemessen Einfluß zu nehmen.

Die neue Stellung der Universitätsbibliothek im Gefüge der bremischen Hochschulen wird verbunden mit einer Stärkung ihrer Kompetenzen, d. h. ihrer organisatorischen, haushaltsrechtlichen und — nach Maßgabe einer vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung — auch dienstrechtlichen Befugnisse. Damit wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß die Staats- und Universitätsbibliothek sowohl eine enge Einbindung in die auf die Erfordernisse von Lehre und Forschung zugeschnittenen Strukturen einer Hochschule als auch eigene Entscheidungsbefugnisse für den effizienten Betrieb einer Dienstleistungseinrichtung benötigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Nr. 1

Die vorgesehene Aufhebung des § 92a wird dadurch notwendig, daß Struktur und Rechtsverhältnisse der Staats- und Universitätsbibliothek in dem neuen Kapitel 5a geregelt werden sollen.

Zu Nr. 2

§ 96b — Rechtsstellung

Während die Universitätsbibliothek auch bisher schon als einschichtiges Bibliothekssystem alle bibliothekarischen Einrichtungen der bremischen Hochschulen zusammenfaßte, wird ihr in Absatz 1 zusätzlich die Funktion einer Landesbibliothek für die Freie Hansestadt Bremen übertragen. Damit werden ihr auch formell Aufgaben zugewiesen, die ihre Vorgängerinstitution, die am 21. Dezember 1971 aufgelöste Staatsbibliothek, bereits wahrgenommen hat.

Primäraufgabe der Staats- und Universitätsbibliothek ist es, für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Hochschulen und ihre Mitglieder wissenschaftliche Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu erbringen. Als adäquate Organisationsform dafür bietet sich die zentrale Betriebseinheit an, und zwar wegen der Beteiligung aller Hochschulen in Form der gemeinsamen Betriebseinheit im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1. Entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 2,

wonach die gemeinsame Einrichtung einer Hochschule federführend zuzuordnen ist, bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß die Staats- und Universitätsbibliothek organisatorisch der Universität als derjenigen Hochschule, die Hauptnutzerin der Staats- und Universitätsbibliothek ist, zugeordnet wird. Die Staats- und Universitätsbibliothek bleibt damit, wie bisher, Bestandteil der Universität. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, aber auch wegen der gemäß § 96d Abs. 1 Satz 2 zusätzlich wahrzunehmenden Funktion einer Landesbibliothek der Freien Hansestadt Bremen, ist es notwendig, für die Staats- und Universitätsbibliothek spezialgesetzliche Regelungen und dabei insbesondere von den Vorschriften des § 16b abweichende Normen vorzusehen. Absatz 2 Satz 2 erklärt deshalb die Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes nur insoweit für anwendbar, als nicht in Kapitel 5a etwas anderes geregelt ist.

§ 96c — Direktor

Absatz 1 konkretisiert die für Betriebseinheiten allgemein geltende Bestimmung des § 92 Abs. 2. Aus der Leitungsfunktion des Bibliotheksdirektors ergibt sich zugleich, daß dieser nach § 16b Abs. 4 Satz 4 Vorgesetzter und damit befugt ist, Anordnung für die dienstliche Tätigkeit der Mitarbeiter in der Staats- und Universitätsbibliothek zu erteilen.

Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine in sich geschlossene Organisationseinheit mit einer spezifischen Aufgabenstellung, die Entscheidungsbefugnisse seitens des Direktors hinsichtlich des Bibliothekspersonals erfordert. Von daher ist es sinnvoll, den Direktor als (unmittelbaren) Dienstvorgesetzten und Dienststellenleiter im Sinne des § 8 Bremisches Personalvertretungsgesetz vorzusehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß dem Direktor die Funktionen als Dienststellenleiter nicht durch Gesetz, sondern aufgrund einer Rechtsverordnung des Senats übertragen werden. Damit wird nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß der Senat der Auffassung ist, er könne ohne eine entsprechende einfachgesetzliche Ermächtigung nicht tätig werden (vgl. Artikel 118 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung). Vielmehr soll mit dieser Vorschrift nur sichergestellt werden, daß alle den Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek betreffenden Regelungen in § 96c zusammengefaßt sind.

Der Direktor ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Bremisches Beamtengesetz für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig; entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter. Als Dienstvorgesetzter übt der Direktor die Dienstaufsicht über die in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten aus; § 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung. Aus dem Aufbau der Universität ergibt sich, daß der Rektor der Universität einerseits Dienstvorgesetzter des Direktors und andererseits höherer Dienstvorgesetzter der sonstigen in der Staats- und Universitätsbibliothek tätigen Bediensteten ist.

Als Dienststellenleiter handelt der Direktor gegenüber dem (Universitäts-)Personalrat in allen den der Beteiligung nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz unterliegenden Angelegenheiten. Die Bildung einer eigenen Personalvertretung ist nicht vorgesehen.

Der herausgehobenen Position des Direktors entsprechend soll gemäß Absatz 2 Satz 2, der nur gilt, wenn und solange eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen ist, der Direktor bei der Umsetzung von Bediensteten innerhalb der Staats- und Universitätsbibliothek entscheiden können. Bei Umsetzungen von der Staats- und Universitätsbibliothek in andere Organisationseinheiten und umgekehrt entscheidet gemäß § 16b Abs. 7 der Rektor, wobei der Direktor oder bei Erlaß einer Regelung nach § 96f Abs. 2 Satz 3 die gemeinsame Bibliothekskommission vorher anzuhören ist.

Das in Absatz 3 geregelte Verfahren zur Besetzung der Funktion des Direktors, das bei Freiwerden der Stelle einzuleiten ist, trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bibliothek nicht nur Hochschul- sondern auch Staatsbibliothek ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Hochschule und Staat schon beim Auswahlverfahren für die Besetzung der Stelle des Leiters der Staats- und Universitätsbibliothek.

§ 96d — Aufgaben

Der technischen Entwicklung Rechnung tragend, bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß die Staats- und Universitätsbibliothek ihren Benutzern sowohl Literatur als auch

andere Medien zugänglich macht. Der Begriff „Medien" stellt, wie der Klammerzusatz „Literatur und andere Medien" deutlich macht, eine Sammelbezeichnung dar für Handschriften und Druckschriften sowie deren Mikroformen, audio-visuelle und elektronische Medien. Zu den Aufgaben gehört es auch, Fachinformationen aus externen Datenbanken abzurufen und zu vermitteln, sofern diese für Forschung, Lehre und Studium relevant sind.

Ein Anspruch der Staats- und Universitätsbibliothek, sämtliche in den Hochschulen eingesetzten Nonprint-Medien zentral zu verwalten, wird hierdurch nicht begründet.

Die der Staats- und Universitätsbibliothek in Absatz 1 Satz 2 zugewiesene Aufgabe als Landesbibliothek umfaßt u. a. die bibliothekarische Versorgung der wisschenschaftlich arbeitenden und interessierten Öffentlichkeit in der Freien Hansestadt Bremen. Dabei berücksichtigt sie in erster Linie den Bedarf der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, soweit dieser nicht in den institutseigenen Bibliotheken gedeckt werden kann. Zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehören außerdem die Führung des Gesamtkatalogs aller wissenschaftlich relevanten Bibliotheksbestände im Lande sowie die Archivierung jeweils eines Exemplares der Literatur, die in anderen Bibliotheken nicht aufbewahrt werden soll. Soweit die Staats- und Universitätsbibliothek Funktionen einer Landesbibliothek der Freien Hansestadt Bremen wahrnimmt, sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden und unterliegt die Staats- und Universitätsbibliothek der Fachaufsicht (§ 8 Abs. 4).

Nach Absatz 2 Satz 1 muß die Staats- und Universitätsbibliothek ihre Erwerbungen mit anderen Bibliotheken im Lande Bremen abstimmen und ihre Benutzer, soweit erforderlich, auf diese Bibliotheken verweisen. Damit wird die Entwicklung zu einem Verbundsystem zumindest der öffentlich finanzierten Bibliotheken eingeleitet, das die bestmögliche bibliothekarische Versorgung der Region gewährleisten soll.

Absatz 2 Satz 2 weist auf das Pressegesetz hin, das die Ablieferung eines Exemplars eines jeden in Bremen erschienenen Druckwerks vorsieht. Daneben soll die Staats- und Universitätsbibliothek die auf das Land bezogenen Medien sammeln. Auf dieser Grundlage erstellt sie die landeskundliche Bibliographie.

Die elektronische Datenverarbeitung hat zur Einrichtung überregionaler Verbundsysteme geführt, die die Wahrnehmung der traditionellen Bibliotheksaufgaben, z. B. bei der Katalogisierung und im auswärtigen Leihverkehr, erheblich erleichtern und beschleunigen. Sie ermöglicht außerdem den direkten Zugriff auf die von externen Informations- und Dokumentationseinrichtungen angebotenen Daten. Absatz 3 sieht deshalb vor, daß die Staats- und Universitätsbibliothek diese technischen Möglichkeiten nutzen muß, soweit sie geeignet sind, ihr eigenes Dienstleistungsangebot zu verbessern.

§ 96e — Wahrnehmung der Aufgaben

In dieser Bestimmung wird das Zusammenwirken von Bibliothek und Hochschule bei der Bibliotheksarbeit geregelt.

Nach Absatz 1 wird diese Aufgabe auf seiten der Hochschule von den Fachbereichen wahrgenommen, die hierfür Professoren — in der Regel einen pro Fachbereich — bestellen. Wegen der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Fachgebieten nach § 96f Abs. 3 empfiehlt es sich, für den Fachbereich 1 der Universität zwei Bibliotheksbeauftragte zu bestellen. Auf seiten der Staats- und Universitätsbibliothek wird die Aufgabe des Zusammenwirkens von den zuständigen Mitarbeitern im Auftrag und unter dem Weisungsrecht des Direktors wahrgenommen. Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei der Medienauswahl und die dabei zu beachtenden Grundsätze. Die zuständigen Mitarbeiter der Staats- und Universitätsbibliothek informieren die Fachbereiche über die einschlägigen Neuerscheinungen und nehmen die von den Bibliotheksbeauftragten geprüften Anforderungen der Fachbereiche entgegen. Will die Staats- und Universitätsbibliothek eine Bestellung nicht ausführen, so muß sie dies gegenüber dem Fachbereich begründen. Als wichtiger Grund für eine Ablehnung kann das Vorhandensein der gewünschten Medien in einem anderen Teil der Staats- und Universitätsbibliothek gelten. Die Bibliothek kann eine Beschaffung auch unter Hinweis auf § 96d Abs. 2 Satz 1 ablehnen. Wird zwischen den zuständigen Mitarbeitern der Staats- und Universitätsbibliothek und den Fachbereichen kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Direktor, wobei zur Sicherstellung der Belange von Forschung und

Lehre das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichssprecher herzustellen ist. Ist eine Einigung nicht möglich, kann der zuständige Rektor eingeschaltet werden; er soll mit dem Direktor eine einvernehmliche Lösung anstreben und kann bei verbleibendem Dissens die endgültige Entscheidung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst herbeiführen.

§ 96f — Bibliothekskommissionen

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung und bestimmt darüber hinaus, daß die Mitglieder der gemeinsamen Bibliothekskommission Bibliotheksbeauftragte sein sollen. Auf diese Weise fließen die Erfahrungen aus der täglichen Bibliotheksarbeit in die Kommissionsarbeit ein, so daß praxisorientierte Entscheidungen erwartet werden können.

Absatz 2 legt die Aufgaben der gemeinsamen Bibliothekskommission fest. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aufteilung der Erwerbsmittel, die nach Festlegung eines angemessenen Anteils für Buchbinderei und fachübergreifende Anschaffungen in der Grobaufteilung nach vier Fachgebieten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden soll.

Absatz 2 Satz 5 nimmt § 16b Abs. 6 und Abs. 10 Satz 3, 2. Halbs., von der Anwendung aus, weil es aufgrund der weitgehenden Verselbständigung der Staats- und Universitätsbibliothek nicht sinnvoll ist, daß der Akademische Senat bei der Personalauswahl für zu besetzende Stellen in der Staats- und Universitätsbibliothek eine Zuständigkeit behält. Diese soll vielmehr grundsätzlich gemäß § 16b Abs. 5 Satz 1 dem Direktor vorbehalten bleiben. Allerdings soll der gemeinsamen Bibliothekskommission gemäß Absatz 2 Satz 3 in Anlehnung der in § 16b Abs. 6 getroffenen Regelung die Möglichkeit eingeräumt werden zu bestimmen, ob und für welche Stellen Auswahlkommissionen zu bilden sind sowie ob und bei welchen Stellen die gemeinsame Bibliothekskommission über die Besetzungsvorschläge entscheidet. So könnte zum Beispiel diese Kommission regeln, daß bei der Besetzung von Positionen des höheren Dienstes der Auswahlvorschlag von einer Kommission zu treffen ist und/oder daß in diesen Fällen nicht dem Direktor, sondern der gemeinsamen Bibliothekskommission die Entscheidung über den Einstellungsvorschlag zusteht.

Mit den gemäß Absatz 3 einzurichtenden Fachkommissionen soll erreicht werden, daß die Angehörigen der verschiedenen Hochschulen ihre Fachinteressen gemeinsam vertreten können. Die Entscheidung darüber, wie sich diese bis zu fünf Kommissionen, die jeweils für verschiedene Wissenschaftsgebiete gebildet werden sollen, fachlich gegeneinander abgrenzen und wie sie zahlenmäßig mit Vertretern der verschiedenen Hochschulen zusammengesetzt sind, obliegt den Rektoren nach Anhörung des Direktors. Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die staatliche Seite.

Die Fachkommissionen können Vertreter der Institute, die mit der Universität durch Kooperationsvertrag verbunden sind, als Gäste einladen.

Die in Absatz 4 den Fachkommissionen zugewiesenen Aufgaben sollen eine fachorientierte Aufteilung der Erwerbsmittel sicherstellen. Die Fachkommissionen legen jährlich die Mittelkontingente für die Fächer ihres Fachgebietes fest. Die Entscheidung darüber, ob anzuschaffende Medien in der Universitätsbibliothek oder in einer der Teilbibliotheken aufgestellt werden sollen, ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben erst in einem zweiten Schritt zu treffen. Durch entsprechende Erläuterungen im Haushaltsplan kann gesichert werden, daß für die Anschaffung von Medien, die in den Fachhochschulen aufgestellt werden, jeweils ein bestimmter Mindestbetrag zur Verfügung steht.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, auch hochschulinterne Bibliothekskommissionen zu bilden.

Absatz 6 enthält eine notwendige Regelung zur Auflösung von Konflikten. Das Widerspruchsrecht des Direktors oder eines Rektors kann dann ausgeübt werden, wenn Entscheidungen getroffen oder Beschlüsse gefaßt werden, die den berechtigten Interessen einer Hochschule erheblich widersprechen. Wenn in diesem Fall der Konflikt auf Hochschulebene nicht aufgelöst werden kann, ist die staatliche Seite als Schlichtungsinstanz vorgesehen.

Nach Absatz 7 Satz 1 obliegt dem Direktor die Vorbereitung der Sitzungen der gemeinsamen Bibliothekskommission.

Für die Aufteilung der Mittel soll der Direktor der gemeinsamen Bibliothekskommission und den Fachkommissionen Vorschläge unterbreiten (Satz 2).

Absatz 7 Satz 3 bestimmt, daß Not- und Eilkompetenzen in der Staats- und Universitätsbibliothek vom Direktor ausgeübt werden.

Durch Absatz 8 erhalten die Akademischen Senate der Hochschulen, die gemäß Absätze 1 und 3 die Vertreter ihrer Hochschulen in die Bibliothekskommissionen wählen, das Recht, zu grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten Stellung zu nehmen; zu dem Vorentwurf zum Haushalt und zur Mittelaufteilung sollen sie sich äußern. Dadurch wird ein Korrektiv geschaffen für den bei der Staats- und Universitätsbibliothek nicht anwendbaren § 92 Abs. 1 Satz 4, wonach bei Betriebseinheiten der Hochschule der Akademische Senat auf die Arbeit der Betriebseinheit Einfluß nehmen kann.

§ 96g — Haushalt

Die entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung notwendige haushaltsmäßige Verselbständigung der Staats- und Universitätsbibliothek wird im wesentlichen durch die Einrichtung eines eigenen Haushaltskapitels und durch die Bestellung des Verwaltungsleiters zum Beauftragten des Haushalts erreicht.

Absatz 1 Satz 2 erstreckt die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes für den Haushaltsbereich der Hochschulen auch für die Staats- und Universitätsbibliothek.

Die notwendige Mitwirkung der Hochschulen insbesondere bei dem Titel für wissenschaftliches Schrifttum ist durch § 96f hinreichend sichergestellt.

Absatz 2 erhält die bisher im Rahmen des Haushalts der Universität schon gegebene Möglichkeit, Mittel für wissenschaftliches Schrifttum und konsumtive Mittel für Lehre und Forschung ohne Verkomplizierung durch evtl. notwendige Haushaltsumbewilligungen gegenseitig in Anspruch zu nehmen, sofern Einvernehmen besteht zwischen der Staats- und Universitätsbibliothek und der jeweils betroffenen Hochschule. Damit kann flexibel auf sich verändernde Bedingungen reagiert werden.

Zu Nr. 3

Die in § 125b Abs. 2 vorgesehene Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 92a.

Der neue Absatz 4 in § 126b stellt klar, daß der jetzige Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek im Amt bleibt und somit jetzt kein Auswahlverfahren nach § 96c Abs. 3 durchzuführen ist.

Nach dem neuen Absatz 5 des § 126b ist Voraussetzung für das Tätigwerden von Mitarbeiterkollegien in der Dienstzeit, daß zuvor deren Bildung und Arbeitsweise in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Rektor bzw. dem Bibliotheksdirektor und dem Personalrat geregelt worden sind und der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst die Vereinbarung genehmigt hat.

Artikel 2 erhält die übliche Inkrafttretensregelung.

Druck: Anker-Druck Bremen